

Beschlüsse des StGB NRW-Präsidiums auf seiner 220. Sitzung am 13. Februar 2025 in Schwerte

Informationssicherheit: Vorstellung der Ergebnisse der IT-Checks für Kommunen

Das Präsidium nimmt die vom MHKBD vorgestellten Ergebnisse zur Kenntnis. Es erklärt, dass die IT-Sicherheit Basis für die Digitalisierung der Verwaltungsleistungen der Kommunen und die Absicherung der IT-Infrastruktur eine Daueraufgabe ist, der sich die Kommunen stellen müssen. Die Ausschreibung der Rahmenverträge zum Bezug von IT-Sicherheitsleistungen für die Bereiche des Schwachstellenmanagements, des Notfallmanagements und für IT-Sicherheitsschulungen werden begrüßt.

Das Präsidium nimmt den Sachstand zu den Mobile Incident Response Team (MIRT) Rahmenverträgen zur Kenntnis

Das Präsidium spricht sich für die Errichtung eines landesweiten Kommunalnetzes in Zusammenarbeit mit IT.NRW aus, um zeitnah eine Verbesserung der kommunalen IT-Sicherheit unter Beachtung der dauerhaften Wirtschaftlichkeits- und Kostenvorteile zu ermöglichen.

Windgipfel NRW am 10.01.2025 / Gesetzgebungsvorhaben

Das Präsidium stellt fest, dass die Zahl der Anträge für Windenergieanlagen außerhalb der zukünftigen Windenergiebereiche in den letzten Monaten exponentiell auf etwa 1.500 Anträge angestiegen ist. Vor diesem Hintergrund begrüßt das Präsidium, dass die Landesregierung die kommunalen Spitzenverbände am 10.01.2025 zum „Windkraftgipfel“ eingeladen hat, um das gemeinsame Interesse am gesteuerten Windenergieausbau zu erörtern und sich für weitere gesetzliche Regelungen zur Steuerung der Windenergie auf Bundes- und Landesebene einzusetzen.

Das Präsidium begrüßt die Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes in Bezug auf Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Wenngleich aufgrund des neu gefassten § 9 Abs. 1a BImSchG Anträge für planungsrechtliche Vorbescheide nach § 9 Abs. 1a BImSchG außerhalb der zukünftigen Windenergiebereiche ausgeschlossen werden sollen, greift die Regelung aus kommunaler Sicht zu kurz, da von der Gesetzesänderung normale Anträge für Vorbescheide nach § 9 Abs. 1 BImSchG und Anträge für Vollbescheide nach § 4 BImSchG nicht erfasst werden. Diese machen etwa die Hälfte der in NRW vorliegenden Anträge aus.

Das Präsidium begrüßt die vom Landtag am 30.01.2025 beschlossene Änderung des Landesplanungsgesetzes NRW, mit der ein neuer § 36a ins LPlG eingefügt worden ist. Mit der Norm wird die Gesetzeslücke der bundesgesetzlichen Regelung geschlossen und sichergestellt, dass in der Regel nur Windenergieanlagen innerhalb der zukünftigen Windenergiebereiche zulässig sind.

Breitbandversorgung in Nordrhein-Westfalen

Das Präsidium sieht das in der Gigabit-Strategie der Bundesregierung gesetzte Ausbauziel, bis 2030 alle Haushalte mit Glasfaser zu versorgen massiv in Gefahr und warnt davor, dass insbesondere ländliche Regionen von einer ausreichenden Internetversorgung abgeschnitten und so einen erheblichen Standortnachteil erfahren würden.

Das Präsidium fordert Land und Bund auf, unverzüglich gegenzusteuern und Vertrauen und Verlässlichkeit wiederherzustellen. Sowohl die landesseitig erfolgte Verdoppelung des kommunalen Eigenanteils beim geförderten Glasfaserausbau als auch die unvermittelte Kürzung der Fördermittel von 3 Mrd. Euro auf nur noch 1 Mrd. Euro für 2025 ist unverzüglich zurückzunehmen.

Das Präsidium spricht sich für eine umfassend aufgesetzte Förderkulisse aus, die sicherstellt, dass ländliche Räume, in denen der privatwirtschaftliche Ausbau versagt, an ein lückenloses Glasfasernetz angebunden werden.

Unterbringung und Versorgung Geflüchteter

Das Präsidium bedauert, dass die Landesregierung entgegen dem einstimmigen Votum der kommunalen Spitzenverbände die Opt-Out-Regelung in die gesetzlichen Grundlagen zur Einführung der Bezahlkarte in NRW aufgenommen hat. Die Rückmeldungen aus der Praxis lassen erwarten, dass die Opt-Out-Regelung dazu führen wird, dass viele Kommunen von der Einführung der Karte absehen werden und der vom Präsidium befürchtete „Flickenteppich“ in NRW Wirklichkeit wird. Das Präsidium stellt fest, dass mit dem vom Land beschlossenen Rechtsrahmen die Umsetzung des gemeinsamen Beschlusses der MPK und der Bundesregierung zur Einführung einer Bezahlkarte aus dem November 2023 in NRW nicht einheitlich und flächendeckend erreicht wird.

Das Präsidium fordert das Land auf, den vollständigen Einführungsaufwand der Bezahlkarte in den Kommunen zu erstatten. Dies gilt neben dem Aufwand für die Bereitstellung des Kartensystems auch für den Verwaltungsaufwand, der in den Kommunen als Leistungsbehörden anfällt.

Das Präsidium fordert die Landesregierung auf, jetzt Gespräche zur Finanzierung der Vorhaltekapazitäten zur Flüchtlingsunterbringung zu führen. Nur mit einer auskömmlichen Finanzierung der Vorhaltekapazitäten ist es den Kommunen möglich, Vorsorge für die Unterbringung von Flüchtlingen in neuen, jederzeit möglichen akuten Fluchtsituationen zu treffen.

Sachstand Altschuldenlösung

Das Präsidium bekräftigt seine Haltung, dass es dringend einer Altschuldenhilfe unter Einbeziehung des Bundes bedarf. Es fordert die Landesregierung auf, alles für das reale Zustandekommen einer Bundesbeteiligung zu tun.

Zugleich muss eine Altschuldenhilfe in ein Gesamtkonzept zur Stärkung und nachhaltigen Stabilisierung der kommunalen Finanzausstattung eingebettet sein, um den künftigen Neuaufbau von Altschulden zu verhindern. Eine auskömmliche kommunale Finanzausstattung ist integraler Bestandteil jeder echten Altschuldenlösung.

Neufassung der Mieterschutzverordnung NRW

Das Präsidium begrüßt grundsätzlich die Neufassung der Mieterschutzverordnung (MietSchVO NRW). Aus kommunaler Sicht bestand ein Bedürfnis zur Verlängerung der regional geltenden Mieterschutzbestimmungen (Mietpreisbremse, verringerte Kappungsgrenze und Kündigungsfrist) und der Überprüfung der Gebietskulisse.

Das Präsidium bedauert, dass die Kommunen in den Prozess der Gutachtererstellung zur Gebietskulisse der MietSchVO NRW nicht einbezogen worden sind. Dadurch konnten vor Ort

vorliegende Erkenntnisse der Städte und Gemeinden bei der Bewertung der Frage, ob ein angespannter Wohnungsmarkt vorliegt, nicht berücksichtigt werden.

Das Präsidium bedauert des Weiteren, dass die Landesregierung die Anregungen der kommunalen Spitzenverbände zur Aktualisierung der im Gutachten verwendeten Daten zur Ermittlung der Gebietskulisse nicht aufgegriffen hat.

Das Präsidium stellt fest, dass zwischen den Gebietskulissen der MietSchVO NRW und der Baulandmobilisierungsverordnung NRW (BaulandmobilisierungsVO NRW) hinsichtlich der Anzahl der aufgenommenen Kommunen zahlenmäßig signifikante Unterschiede bestehen. Dies bleibt vor dem Hintergrund, dass beide Verordnungen auf angespannte Wohnungsmärkte abstellen, erklärungsbedürftig und führt angesichts der Eingriffstiefe der Instrumente der MietSchVO NRW mit Blick auf die veralteten Daten zu Rechtsunsicherheiten.

Aktuelle Situation der Krankenhäuser

Das Präsidium betont die besondere Bedeutung der Krankenhäuser gerade für die ärztliche Versorgung im ländlichen Raum. Wegen des bereits bestehenden Ärztemangels im niedergelassenen Bereich kommt den Krankenhäusern eine zentrale Rolle für die ärztliche Versorgung zu.

Das Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz des Bundes mit der Vergütung von Vorhaltekosten, der Definition von Krankenhausversorgungsstufen und der Einführung von definierten Leistungsgruppen enthält einige sinnvolle Ansätze. Von zentraler Bedeutung ist, dass das verabschiedete Gesetz in der kommenden Legislaturperiode so angepasst wird, dass es mit der vom Land NRW auf den Weg gebrachten Krankenhausplanung vereinbar ist. Insoweit hält das Präsidium Anpassungen etwa mit Blick auf die Personalvorgaben für zwingend erforderlich.

Das Präsidium nimmt die finanziell angespannte Situation der Krankenhäuser mit großer Sorge zur Kenntnis. Es spricht sich für eine kurzfristige bundesseitige Übergangsfinanzierung aus, um einer Gefährdung der Krankenhausversorgung insbesondere im ländlichen Raum entgegenzuwirken.